



Bereich: Ordnungswesen
Az: 32-0
Datum: 19.01.2016

2016/028
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	03.02.2016	

Betreff

Anregungen und Beschwerden nach § 24 Gemeinedeordnung NRW der "Tierfreunde Castrop-Rauxel";
hier: Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen in der Kommunalverordnung zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 1 lehnt den Antrag der „Tierfreunde Castrop-Rauxel“ aus Mangel einer vorhandenen Rechtsgrundlage ab.

E c k h a r d t
Beigeordneter

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 01.11.2015 wurde von Herr Thomas Plauck ein Antrag der Initiative „Tierfreunde Castrop-Rauxel“ zur *Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen in der Kommunalverordnung zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung* (Ablichtung als Anlage 1 beiliegend) an den Bürgermeister gesandt. Der Antrag wurde nicht ausdrücklich als Antrag gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW bezeichnet, wird jedoch wegen der Bedeutung des Regelungsinhaltes als solcher angesehen. Aus diesem Grunde wird er dem Betriebsausschuss 1 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Antrag sieht vor, dass eine Verordnung zu erlassen sei (bzw. die Regelung in die bestehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Castrop-Rauxel zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel (Straßenordnung) aufzunehmen), die den Halterinnen und Haltern von freilaufenden Katzen gebiete, diese Tiere

1. kastrieren,
2. mit einem Microchip kennzeichnen und
3. registrieren (im Antrag nicht ausdrücklich genannt, jedoch folgerichtig)

zu lassen.

Der vorgelegte Antrag wird sowohl mit tierschutzrechtlichen Aspekten als auch solchen der allgemeinen Gefahrenabwehr begründet. Im Nachfolgenden sollen diese beiden Begründungsteile abgehandelt werden:

a) Tierschutz

Mit dem am 13.07.2013 in Kraft getretenen 3. Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes wurde unter anderem § 13 b im Tierschutzgesetz eingeführt, der die Landesregierungen ermächtigt, in einer Rechtsverordnung Regelungen in Bezug auf die Problematik freilebender Katzen für bestimmte Gebiete festzulegen. Von dieser Ermächtigung hat die Landesregierung mit der am 11.02.2015 in Kraft getretenen Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts (Zuständigkeitsverordnung Tierschutz Nordrhein-Westfalen) Gebrauch gemacht.

§ 5 dieser Verordnung besagt, dass die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen gem. § 13 b des Tierschutzgesetzes auf die **Kreisordnungsbehörden** übertragen wird. Für Castrop-Rauxel wäre insofern das Veterinäramt des Kreises Recklinghausen zuständig, entsprechende Bestimmungen zum Schutz freilebender Katzen zu erlassen. Dieses hat noch im März 2015 die kreisangehörigen Gemeinden angeschrieben, um Informationen zu gewinnen, inwieweit dort die Problematik freilaufender, nicht kastrierter und zum großen Teil erkrankter Katzen bekannt sei. Das Antwortschreiben ist als Anlage 2 dieser Vorlage beigelegt.

Eine entsprechende Verordnung ist durch den Kreis Recklinghausen bisher nicht erlassen worden.

b) Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Die Ordnungsbehörden haben gem. § 1 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Entsprechende Regelungen/Maßnahmen können in einer ordnungsbehördlichen Verordnung festgelegt werden. Ermächtigungsgrundlage hierfür sind die §§ 25 und 27 OBG NRW, da sich das Begehren des Antragstellers nicht auf einen konkreten Einzelfall bezieht, sondern auf die Bekämpfung einer abstrakten Gefahr abzielt.

Voraussetzung für die Aufnahme einer Kastrationspflicht für freilebende Katzen in die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Castrop-Rauxel wäre, dass von der Katzenpopulation in der Stadt Castrop-Rauxel eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht, der durch die Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilebende Katzen mittels ordnungsbehördlicher Verordnung begegnet werden könnte.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zu dem Begriff der ‚abstrakten Gefahr‘ nachfolgendes ausgeführt (Entscheidung vom 20.08.2003): „(...) eine abstrakte Gefahr ist gegeben, wenn eine generell-abstrakte Betrachtung für bestimmte Arten von Verhaltensweisen oder Zuständen zu dem Ergebnis führt, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden eintreten pflegt und daher Anlass besteht, diese Gefahr mit generell-abstrakten Mitteln, also einem Rechtssatz zu bekämpfen.

Die Feststellung einer abstrakten Gefahr bedarf einer genügend abgesicherten Prognose. Sofern der Ordnungsbehörde keine ausreichenden Erkenntnisse vorliegen, die einen Regelungsbedarf herbeiführen, liegt keine abstrakte Gefahr vor; hier kann man dann lediglich von einem Gefahrenverdacht sprechen, welcher jedoch keine für eine Regelung durch Rechtsverordnung ausreichende Voraussetzung darstellt.

Es liegen auch weiterhin keine Erkenntnisse vor, die eine solche abstrakte Gefahrenlage begründen könnten. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer abstrakten Gefahrenlage könnten sich aus folgenden Punkten ergeben:

- gesundheitliche Gefährdung des Menschen und seiner Haustiere,
- moralische und hygienische Belastung der Bevölkerung,
- Dezimierung freilebender, teilweise bestandsbedrohter Tierarten,
- die Konfrontation des Menschen mit den Qualen verletzter und/oder kranker Katzen oder
- unzureichende Sicherstellung der Fundtierversorgung.

Beim Bereich Ordnungswesen liegen keine Beschwerden oder Hinweise aus der Bevölkerung, des Kreisveterinäramtes oder anderer Behörden vor, die auf eine Verwirklichung der zuvor genannten Punkte schließen lassen.

Den Bereich Ordnungswesen erreichen zwar von Zeit zu Zeit Einzelbeschwerden über ein vermehrtes Katzenaufkommen. Dabei handelte es sich aber immer wieder

um örtlich begrenzte Probleme, die durch das Fütterungsverhalten einzelner Personen entstanden waren. In allen Fällen konnten die gemeldeten Probleme jedoch kurzfristig in enger Zusammenarbeit von Tierschutzverein, Veterinäramt Recklinghausen und dem Bereich Ordnungswesen dauerhaft beseitigt werden.

Darüber hinaus gehen gelegentlich Hinweise auf Tierkadaver ein. Hier liegt das Augenmerk der Hinweisgeber jedoch auf deren Entfernung aus dem öffentlichen Verkehrsraum.

Insofern kann das Bestehen einer abstrakten Gefahrenlage nicht unterstellt werden.

Zusätzliche Hinweise

Die Schaffung der hier in Frage stehenden Regelungen mit Restriktionen für Katzenhalter/-innen kann nur dann sinnvoll sein, wenn diese überprüf- und kontrollierbar sind.

Im Bereich Ordnungswesen sind die hierfür notwendigen personellen und arbeitstechnischen Voraussetzungen nicht vorhanden. Somit wäre das gewünschte Gebot nicht durchsetzbar.

Der im Antrag getroffenen Aussage, die Einhaltung der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht könne nahezu kostenneutral durch den Außendienst des Bereiches Ordnungswesen durchgeführt werden, muss an dieser Stelle widersprochen werden. Auf Grund der Einsparungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Stärkungspakt NRW wurde dieser Außendienst auf zwei Stellen reduziert. Dies hat bereits zur Folge, dass bestimmte Aufgaben (externe Amtshilfeersuchen, interne Ermittlungsversuchen u. a.) nicht mehr wahrgenommen werden können.

Selbst bei Aufgabe der Kostenneutralität und Aufstockung des Personals stellt sich die Frage, wie sich solche Kontrollen darstellen sollen.

Eine (nicht repräsentative) Telefonumfrage bei Ordnungsämtern in Gemeinden, die eine solche Regelung in ihren Verordnungen aufgenommen haben, hat ergeben, dass diese faktisch kaum oder gar nicht umgesetzt werden könne. Auch hier wurde der Personalmangel und die kaum durchführbare Kontrolle am Tier als Grund angegeben. In der Regel werde man „auf Zuruf“ der zuständigen Veterinärämter tätig, sollten sich Hinweise im Zusammenhang mit Tierschutzfällen ergeben. Die genannten Fallzahlen liegen dort zwischen 0 und 3 pro Jahr (Ausnahme: Leverkusen mit 10 Fällen).

Letztlich sei darauf hingewiesen, dass die Kastration und die Kennzeichnung der Tiere für den Halter / die Halterin mit Kosten verbunden ist (Katze: ca. 185,00 €/ Kater: ca. 125,00 €). Die Erfahrung, die der Bereich Ordnungswesen bei Inkrafttreten der Landeshundeverordnung im Jahr 2000 gemacht hat, nährt die Befürchtung, dass bei Schaffung der beantragten Verpflichtung eine nicht unerhebliche Zahl von Tieren ausgesetzt wird. Dies jedenfalls war der Fall, als die Nachweispflichten für Hundehalter durch die Medien bekannt gemacht wurden. Dies wiederum führte seinerzeit zu einer enormen Überbelegung der Tierheime. Eine Wiederholung solcher Zustände kann nicht ernsthaft ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung:

Der Antrag ist aus den vorgenannten Gründen, insbesondere mangels einer vorhandenen Rechtsgrundlage, abzulehnen.

B 32	B 30